

barung getroffen, oder sind keine Festlegungen durch die im Satz 1 genannten staatlichen Organe erfolgt, beträgt die Garantierfrist, soweit nicht der § 42 Abs. 2 des⁴ Vertragsgesetzes Anwendung findet,

— für Ausrüstungen 12 Monate
und

— für Bauleistungen 2 Jahre. Für Gegenstände, die vom Auftragnehmer nur angeschlossen werden, gilt eine Garantierfrist von 12 Monaten.

(2) Der Garantiezeitraum beginnt mit dem Tage der Abnahme durch den jeweiligen Auftraggeber. Er endet für alle Investitionsleistungen frühestens mit dem Ablauf des dem Investitionsauftraggeber zustehenden Garantiezeitraumes. Für Leistungen, die direkt mit dem Investitionsauftraggeber vertraglich gebunden sind und die vor der Herstellung der Nutzungsfähigkeit der Investition abgenommen werden, sollen zur Sicherung eines einheitlichen Garantiezeitraumes für die gesamte Investition Vereinbarungen über eine angemessene Verlängerung des Garantiezeitraumes getroffen werden. Haben die Betriebe eine Qualitätsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 vereinbart, so endet der Garantiezeitraum 3 Monate nach Durchführung der Qualitätsprüfung, soweit er vorher abgelaufen sein würde. Die Vereinbarung oder die Festlegung von Höchstfristen durch die im Abs. 1 genannten staatlichen Organe werden hiervon nicht berührt.

(3) Der Garantiezeitraum für Leistungen während der Vorbereitung sowie für Ausführungsprojekte oder sonstige Dokumentationen der Investitionsdurchführung endet mit Ablauf des gemäß den Absätzen 1 und 2 vereinbarten oder festgelegten Zeitraumes.

4. Abschnitt

Wirtschaftsverträge über die Übernahme von Aufgaben der Investitionsauftraggeber¹

1. Unterabschnitt

Übernahme von Aufgaben durch Hauptauftraggeber

§18

Grundsatz

(1) Der Vertrag über die Übernahme von Aufgaben der Investitionsauftraggeber verpflichtet den Hauptauftraggeber, im eigenen Namen für Rechnung des Investitionsauftraggebers die Investition vorzubereiten, durchzuführen und nutzungsfähig zu übergeben.

(2) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, dem Hauptauftraggeber die Aufgabenstellung zu übergeben, die Grundsatzentscheidung zu treffen oder sie durch die zuständigen Organe zu veranlassen, die finanziellen Mittel bereitzustellen, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen, in der vereinbarten Weise mitzuwirken und die nutzungsfähige Investition zu übernehmen.

§19

Vertragsabschlußpflicht

Die Hauptauftraggeber bei den örtlichen Staatsorganen sind verpflichtet, mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues und mit den Investitionsauftraggebern im Bereich der örtlichen Organe für Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke Wirtschaftsverträge über die Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber abzuschließen.

Vertragsinhalt

§20

(1) Dem Hauptauftraggeber obliegt die Koordinierung der verschiedenen Investitionen einschließlich ihrer Verkehrs- und versorgungsmäßigen Erschließung.

(2) Die Aufgaben des Hauptauftraggebers bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition umfassen auch die

dem Investitionsauftraggeber obliegende Verpflichtung zur Einholung der erforderlichen Zustimmungen, Stellungnahmen und Gutachten.

(3) Die Kontrollpflicht gemäß § 14 hat der Hauptauftraggeber wahrzunehmen. Die Art und Weise der Mitwirkung des Investitionsauftraggebers ist zu vereinbaren.

§21

In dem Wirtschaftsvertrag sind zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Hauptauftraggeber insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Termin für die Übergabe der Aufgabenstellung,
- den Inhalt und den Termin der vom Hauptauftraggeber an den Investitionsauftraggeber zu übergebenden Vorbereitungsunterlagen für die Grundsatzentscheidung,
- den Umfang und den Zeitpunkt der vom Investitionsauftraggeber bereitzustellenden finanziellen Mittel,
- die Vergütung,
- die Art und Weise der Rechenschaftslegung des Hauptauftraggebers, insbesondere über die Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel,
- den Termin für die Übergabe der Investition,
- den Zeitpunkt der Übergabe von Dokumentationen, wie Prüfprotokolle und Genehmigungen der staatlichen Kontroll- und Überwachungsorgane, Projektierungs-, Aktivierungs- und Abrechnungsunterlagen.

- §22

Durchsetzung von Ansprüchen

(1) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung gegenüber seinen Vertragspartnern oder Dritten ergebenden Ansprüche durchzusetzen.

(2) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber das in Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers Erlangte herauszugeben. Er ist berechtigt, einen ihm in Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers entstandenen Schaden von dem zur Herausgabe verpflichteten Betrag abzusetzen; es sei denn, der Schaden wurde von ihm selbst verursacht.

(3) Der Investitionsauftraggeber ist berechtigt, die nach der Übernahme der Investition dem Hauptauftraggeber aus der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

2. Unterabschnitt

Übernahme von Aufgaben durch Projektierungseinrichtungen

§23

(1) Der Investitionsauftraggeber kann Aufgaben der Investitionsvorbereitung sowie bei der Erarbeitung der Ausführungsprojekte Projektierungseinrichtungen, insbesondere Ingenieur- und Rationalisierungsbüros, als Generalprojektant auf vertraglicher Grundlage übertragen. Die Projektierungseinrichtungen sind im Rahmen ihres Produktionsprofils oder ihrer Aufgabenstruktur sowie der staatlichen Plankennziffern zum Vertragsabschluß verpflichtet.

(2) Im Vertrag können insbesondere Vereinbarungen getroffen werden über

- den Inhalt und Umfang der zu übernehmenden Leitungs-, Koordinierungs- und Kontrollaufgaben,
- zu erbringende Projektierungsleistungen,
- den Abschluß von Wirtschaftsverträgen für den Investitionsauftraggeber einschließlich der Kontrolle ihrer planmäßigen Erfüllung,
- die Mitwirkungshandlungen des Investitionsauftraggebers,
- den Preis.